



Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Tristach

Der Gemeinderat der Gemeinde Tristach hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2016, zuletzt geändert mit GR-Beschluss vom 22.12.2022, aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, folgende Friedhofsgebührenverordnung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofs werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.
- (2) Die Gebührenpflicht und der Gebührenanspruch entstehen bei der Grabbenützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 2

Grabbenützungsgebühr

- (1) Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte werden je für eine Nutzungsdauer von 10 Jahren folgende Gebühren eingehoben:
 - a) Einzelgrab € 65,77
 - b) Doppelgrab..... € 106,65
 - c) Arkade..... € 233,76
 - d) Randdoppelgrab..... € 128,54
 - e) Urnennische (2er oder 4er-Nische)..... € 361,64

§ 3

Graberrichtungsgebühr

- (1) Die Graberrichtungsgebühren für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte betragen:
 - a) Erdgrab Sarg..... € 498,37
 - b) Erdgrab Urne..... € 47,48
 - c) Urnennische (2er oder 4er-Nische) – Einmalgebühr bei Erstbelegung €1.084,89

§ 4

Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt € 35,60 inkl. Reinigung durch die Gemeinde. Die Leichenhalle ist nach Beendigung der Trauerfeierlichkeiten in geordnetem Zustand zu hinterlassen.

§ 5

Exhumierungen und Umbettungen

Die Gebühr für Exhumierungen und Umbettungen beträgt € 617,03.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützungsrechtes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Friedhofsgebührenverordnungen außer Kraft.